



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5901/2-1-1978

1595/AB

1978-03-16

zu 16313

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Dr. Schmidt, Dr. Stix, Nr. 1631/J-NR/1978 vom 1978 02 02, "Verweigerung der Landebewilligung für Flugzeuge ausländischer Freizeitclubs - nachteilige Konsequenzen für den österreichischen Fremdenverkehr".

Eingangs erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß unmittelbar nach Erscheinen des in der Anfrage zitierten Artikels eine Besprechung stattfand, an der neben Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr und des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie u.a. auch Fremdenverkehrs-experten teilnahmen. Alle Beteiligten kamen übereinstimmend zum Ergebnis, daß im vorliegenden Fall eine den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Entscheidung getroffen wurde.

Zu den einzelnen Fragepunkten teile ich mit:

Zu 1.

Die Regelung des § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, BGBI. Nr. 393/1973 wurde ausschließlich im Interesse der sicheren Beförderung von Personen eingeführt. Wie aus dem Text des stenographischen Protokolls über den Bericht des Verkehrsausschusses vom 27. Juni 1973 hervorgeht, erschien die Neufassung des § 8 des genannten Gesetzes dem Verkehrsausschuß im Hinblick auf die Empfehlungen der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz erforderlich, um zu verhindern, daß physische Personen oder Personenvereinigungen, die nicht im Besitze einer Beförderungsbewilligung sind und

daher keine Gewähr für einen sicheren Betrieb bieten, Tätigkeiten ausüben, die beim Betrieb von Luftbeförderungsunternehmen einer strengen technischen und flugbetrieblichen Kontrolle unterliegen.

Mehreren Travel-Clubs, die bereits ähnliche Anträge auf Landebewilligungen gestellt haben, wurde die Rechtslage schon wiederholt dargelegt, dennoch werden nach wie vor von einigen Clubs Versuche unternommen, Flüge, die der Bestimmung des § 8 Abs. 2 leg. cit. widersprechen würden, von und nach Österreich durchzuführen.

Zu 2

Ja. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, wurde im Anlaßfall der § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr richtig ausgelegt.

Zu 3

Da die Beweggründe für die Einführung des § 8 Abs. 2 des genannten Gesetzes nach wie vor bestehen, können auch Interessen des Fremdenverkehrs nicht Anlaß sein, die im Hinblick auf die Sicherheit erlassenen Bestimmungen zu revidieren. Im übrigen liegt auch seitens der Europäischen Zivilluftfahrerkonferenz keine derartige Empfehlung vor.

Wien, 1978 03 15
Der Bundesminister

